

Schadensminderungspflicht § 254 BGB

Mitverschulden

(1) Hat bei der Entstehung des Schadens ein Verschulden des Beschädigten mitgewirkt, so hängt die Verpflichtung zum Ersatz sowie der Umfang des zu leistenden Ersatzes von den Umständen, insbesondere davon ab, inwieweit der Schaden vorwiegend von dem einen oder dem anderen Teil verursacht worden ist.

(2) 1. Dies gilt auch dann, wenn sich das Verschulden des Beschädigten darauf beschränkt, dass er unterlassen hat, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen, die der Schuldner weder kannte noch kennen musste, oder dass er unterlassen hat, den Schaden abzuwenden oder zu mindern. 2. Die Vorschrift des § 278 findet entsprechende Anwendung.

Die drei Grundpflichten sind des Vermieters sind

(1) Der Vermieter ist verpflichtet, den Schuldner auf die Gefahr eines ungewöhnlich hohen Schadens aufmerksam zu machen.

(2) Der Vermieter ist dazu verpflichtet, nach Möglichkeit einen Schaden abzuwenden.

(3) Der Vermieter ist dazu verpflichtet, den Schaden so weit wie möglich zu mindern.